

68. Was versteht § 275 Abs. 1 HGB. unter einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals? Stimmrecht von Vorzugsaktien bei Satzungsänderungen.

II. Zivilsenat. Urf. v. 24. September 1929 i. S. Dr. L. (Kl.) w. Preussische Zentralbodenkredit-Aktiengesellschaft (Bekl.). II 26/29.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Das Grundkapital der verklagten Aktiengesellschaft von 18200000 RM. verteilt sich auf zwei Aktiengattungen, nämlich 18000000 RM. Inhaber-Stammaktien im Nennwert von 60, 120, 300 und 1200 RM., und 200000 RM. Namensvorzugsaktien, nämlich 5000 Stück im Nennwert von 20 RM. und 100 Stück im Nennwert von 1000 RM. Die Übertragung der Vorzugsaktien ist an die Zustimmung des Aufsichtsrats geknüpft; ihr Anrecht am Reingewinn ist auf 8% mit Nachzahlungsberechtigung beschränkt; im Liquidationsfall kommen sie, und zwar vor den Stammaktien, mit 120% ihres Nennwerts zum Zug (Art. 10 Abs. 1b der Satzung). Nach Art. 43 der Satzung entfallen bei den Stammaktien auf je 60 RM. eine Stimme, bei den Vorzugsaktien auf je 20 RM. zwei Stimmen, und bei Satzungsänderungen, Aufsichtsratswahlen und Auflösung der Gesellschaft je 24 Stimmen. Die Stammaktionäre verfügen demnach über 300000 Stimmen, die Vorzugsaktionäre im allgemeinen über 20000 Stimmen, in den genannten Sonderfällen aber über 240000 Stimmen. Bezüglich der Beschlussfassung in der Generalversammlung bestimmte der Art. 50 der Satzung:

„Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals

ist erforderlich zu Beschlüssen über Aktien-Emissionen, Abänderung des Gegenstands des Unternehmens der Gesellschaft, Statutenänderungen, Auflösung der Gesellschaft, beziehentlich die Vereinigung mit anderen Gesellschaften (Interessengemeinschaft), Verschmelzung mit solchen, sowie zu Beschlüssen über die Auflösung eines mit Zustimmung der Generalversammlung geschlossenen Interessengemeinschaftsvertrags."

Auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 29. März 1928 waren unter Punkt 6 als Gegenstand der Beschlussfassung „Statutenänderungen“ angekündigt, und zwar unter 6c Änderung des Art. 50 dahin:

„Einfache Stimmenmehrheit bei der Abstimmung, soweit nicht gesetzlich zwingend eine größere Mehrheit vorgeschrieben.“

In der Generalversammlung waren 13413480 RM. Stammaktien mit 223558 Stimmen, darunter der Kläger mit 50 Aktien zu je 60 RM., also mit 50 Stimmen, sowie das ganze Vorzugsaktienkapital von 200000 RM. mit 20000 und 240000 Stimmen vertreten. Vor der Abstimmung über den von der Verwaltung ausgehenden Antrag auf Änderung des Art. 50 der Satzung verlangten der Kläger und zwei weitere Aktionäre die Zurücknahme dieses Antrags. Der Vorsitzende lehnte dies ab. Die Abstimmung, bei der Stamm- und Vorzugsaktien gemeinschaftlich stimmten und die Vorzugsaktien mit je 2 Stimmen für 20 RM. gezählt wurden, ergab 187611 Stimmen für und 55947 Stimmen — letztere nur Stimmen von Stammaktionären — gegen die beantragte Änderung des Art. 50 der Satzung; bei Bewertung der Vorzugsaktien mit je 24 Stimmen für je 20 RM. war das Stimmenverhältnis 407611 für und 55947 Stimmen gegen den Antrag. Auf Grund dieses im Protokoll festgelegten Stimmenverhältnisses stellte der Vorsitzende fest, daß bei beiden Berechnungsarten die Änderung der Satzung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen sei. Der Kläger gab sofort Widerspruch zu Protokoll und verlangt jetzt in erster Linie Feststellung, daß der Generalversammlungsbeschluss vom 29. März 1928 über die Änderung des Art. 50 nichtig sei; in zweiter Linie beantragt er dessen Ungültigerklärung. Er ist der Meinung, daß der angegriffene Beschluss gegen § 275 Abs. 3 HGB. verstoße und deshalb unwirksam sei; es hätte neben der Gesamt- abstimmung noch eine Sonderabstimmung der benachteiligten Aktionäre stattfinden müssen, und diese Sonderabstimmung hätte unter den

Zwecken der Generalversammlung rechtzeitig ausdrücklich angekündigt werden müssen. Bisher sei eine Satzungsänderung nur möglich gewesen, wenn außer den Vorzugsaktionären von den Stammaktionären mindestens 165 001 Stimmen dafür gewesen seien, während jetzt zu den Stimmen der Vorzugsaktionäre nur noch 30 001 Stimmen von Stammaktionären erforderlich seien. Damit sei das Verhältnis der Vorzugs- und der Stammaktien zueinander unmittelbar zum Nachteil der letzteren geändert. Wäre getrennt abgestimmt worden, so wäre in der Gruppe der Stammaktien die erforderliche Dreiviertel-Mehrheit nicht vorhanden gewesen, da die gegen den Antrag abgegebenen 55 947 Stimmen mehr als ein Viertel der vertretenen 223 558 Stimmen der Stammaktien ausmachten. Der Kläger hat u. a. noch weiter geltend gemacht, der angegriffene Beschluß sei auch sittenwidrig, da er der Verwaltung einen als Mißbrauch aufzufassenden dauernden Machtzuwachs bringe und den Einfluß der Stammaktionäre so gut wie ganz beseitige. Diese Benachteiligung der Stammaktionäre sei von der Beklagten und von der Verwaltung auch beabsichtigt worden.

Die nach § 1 des Hypothekendarlehenbankgesetzes erforderliche Genehmigung des Reichsrats zu den beschlossenen Satzungsänderungen ist während des ersten Rechtszugs erteilt worden.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung des Klägers war erfolglos. Auf seine Revision wurde der Klage stattgegeben.

Aus den Gründen:

... Die Revision rügt mit Recht Verletzung des § 275 Abs. 3 HGB.

Das Kammergericht stellt seine Entscheidung im wesentlichen darauf ab, daß durch den angegriffenen Beschluß die Art. 10, 43 der bisherigen Satzung, die sich mit dem Stimmrecht und dem Gewinn- und Liquidationsrecht beider Aktiengattungen befassen, nicht geändert worden seien und daß deshalb auch das bisherige Verhältnis der Stamm- und Vorzugsaktien zueinander keine unmittelbare Abwandlung erfahren habe. Was sich geändert habe, seien nur die Mehrheitsverhältnisse; eine solche Änderung falle jedoch nicht unter § 275 Abs. 3 HGB. Das Kammergericht hat hierbei nicht beachtet, daß Art. 50 S. 2 der bisherigen Satzung allerdings eine das Verhältnis der beiden Aktiengattungen zueinander unmittelbar berührende Bestimmung enthielt, die eben der angegriffene Beschluß beseitigt hat, wobei das Verhältnis der Aktiengattungen zueinander

zum Nachteil der Stammaktien sehr erheblich unmittelbar verschoben wurde. Art. 50 Satz 1 der Satzung a. F. gab den wesentlichen Inhalt des § 251 Abs. 1 HGB. wieder, während sich Satz 2 mit dem Erfordernis einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals an § 275 Abs. 1 HGB. angeschlossen. Unter einer Mehrheit von „drei Vierteln“ des Grundkapitals (dieselbe Wendung findet sich in § 207 Abs. 3, § 243 Abs. 4, § 292 Abs. 1 Nr. 2, § 303 Abs. 1 das.) ist aber nicht einfach die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu verstehen, sondern — wie schon der Wortlaut besagt — eine solche von drei Vierteln des vertretenen Grundkapitals.¹⁾ Sind keine Aktiengattungen mit verschieden hohem Stimmrecht vorhanden, so fällt allerdings regelmäßig die Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen mit der Dreiviertel-Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals zusammen. Ganz anders können sich die Verhältnisse aber dann gestalten, wenn wie hier Vorzugsaktien mit hohem Stimmrecht und geringer Kapitalbeteiligung neben den Stammaktien bestehen. In solchem Falle ist es sehr leicht möglich, daß die Stimmenmehrheit nur eine Minderheit des vertretenen Kapitals hinter sich hat. Diese Möglichkeit ist offensichtlich gegeben. Dem muß bei der Auslegung der Vorschrift Rechnung getragen werden. Sollte Dreiviertel-Stimmenmehrheit genügen, so konnte dies ohne weiteres durch entsprechende Fassung des Gesetzes klargestellt werden. Dazu wäre bei der Schaffung des neuen Handelsgesetzbuchs um so eher Anlaß und Gelegenheit gewesen, als damals ohnehin der Wortlaut des inhaltlich dem § 275 Abs. 1 HGB. entsprechenden Art. 215 Abs. 2 des alten HGB. geändert wurde und durch Hinzufügung des Satzes 4 in § 252 Abs. 1 HGB. Aktien mit mehrfachem Stimmrecht zugelassen wurden. Gewiß genügt andererseits die bloße Kapitalmehrheit nicht; es bedarf vielmehr gemäß § 251 auch der Stimmenmehrheit. Daraus folgt aber nichts gegen die Richtigkeit des hier eingenommenen Standpunkts. Ebensovienig läßt sich dagegen ein

¹⁾ Brodmann Anm. 1 b zu § 275 HGB.; Malower ebenda Anm. Ia und b; Brand ebenda Anm. 2a und b; ebenso Horowitz, Recht der Generalversammlungen S. 405/6; Fischer bei Ehrenberg Bb. III S. 317; Ring-Schachian Praxis der Aktiengesellschaft S. 45 Buchst. b; Hueb Vorzugsaktien S. 57; a. M. Staub-Pinner Anm. 4 zu § 251 HGB.; Frank-Fahle Stimmrechtsaktie S. 50; Gierke Handelsrecht S. 244c. D. E.

schlüssiger Beweisgrund aus der Fassung derjenigen Vorschriften des Gesetzes herleiten, bei denen neben der Stimmenmehrheit als weiteres Erfordernis eines rechtsgültigen Beschlusses die Zustimmung eines bestimmten Bruchteils des Gesamtkapitals verlangt wird (z. B. § 196 Abs. 4, § 207 Abs. 3 HGB.). Im Gegenteil ergibt sich daraus ganz unzweifelhaft, daß dem Gesetz die Verbindung von Stimmen- und Kapitalmacht auch sonst nichts Fremdes ist. Die Ansicht, daß beim Vorhandensein von Aktien mit mehrfachem Stimmrecht in die Rechnung der Nennbetrag der Stimmrechtsaktie und ebenso des Grundkapitals entsprechend dem Mehrstimmrecht vervielfacht einzustellen sei, entbehrt der gesetzlichen Grundlage. Die hier vertretene Auslegung hat, gerade nachdem Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht ohne Rücksicht auf die durch sie verkörperte Kapitalbeteiligung zugelassen worden sind, ihren guten Sinn und ihre innere, sachliche Berechtigung. Denn sie wahrt den Kapitalaktien im Rahmen der grundsätzlich kapitalistisch organisierten Gesellschaft ihren maßgebenden Einfluß insofern und so lange, als nicht im Gesellschaftsvertrag von Anfang an oder hinterher etwas anderes rechtswirksam bestimmt werden konnte und bestimmt worden ist. Ganz ebenso muß auch der Art. 50 Satz 2 der bisherigen Satzung ausgelegt werden, der sich offensichtlich an die Vorschrift des § 275 Abs. 1 HGB. anlehnt und sie nahezu wörtlich wiedergibt.

Demnach war bisher die Rechtslage die, daß zu Satzungsänderungen und zu den übrigen in Art. 50 aufgeführten Beschlußfassungen weder einfache noch bloße Dreiviertel-Stimmenmehrheit genügte, sondern weiterhin erforderlich war, daß hinter den zustimmenden Aktionären mindestens drei Viertel des vertretenen Grundkapitals standen. Die Stimmen wurden insofern also nicht bloß gezählt, sondern gewogen. Nun verkörperten die Stammaktien 18000000 RM. Grundkapital, die Vorzugsaktien nur 200000 RM., also nur den 90sten Teil der Kapitalsumme der Stammaktien. Wenn insofern nach Kapital abgestimmt wurde und abgestimmt werden mußte, war also der Einfluß der Vorzugsaktien angesichts ihrer verschwindend kleinen Kapitalziffer von ganz untergeordneter Bedeutung. Ihre Stimmenmacht war daher bei Beschlüssen über die in Art. 50 Satz 2 der Satzung aufgezählten Gegenstände durch die überragende Kapitalmacht der Stammaktien mehr als ausgeglichen. Bei allen diesen Beschlüssen war daher den Stamm- und damit den

Kapitalaktien die ausschlaggebende Bedeutung gewährt. Durch den angefochtenen Beschluß sollte nun aber in Zukunft, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt (vgl. § 275 Abs. 2, § 288 Abs. 1, § 292 Nr. 2 HGB.), grundsätzlich die bloße einfache Stimmenmehrheit genügen, insoweit also bei der Beschlußfassung die vertretene Kapitalmacht als mitbestimmender Umstand für die Bildung des gesellschaftlichen Willens überhaupt auscheiden. Für die Vorzugsaktien mit ihrem kleinen Kapitalanteil und ihrem großen Stimmrecht bedeutete dies unzweifelhaft eine außerordentliche Steigerung ihres Einflusses; jetzt erst kam ihre Stimmenmacht völlig zur Wirkung. Andererseits nahm der angegriffene Beschluß den Stammaktien die Möglichkeit, in Zukunft bei der Abstimmung über Beschlüsse der in Art. 50 a. F. aufgezählten Art ihre überragende Kapitalmacht mit in die Waagschale zu werfen, soweit nicht zwingendes Recht das Gegenteil bestimmte. Diese Unterlage der Beschlußfassung sollte vielmehr in Zukunft in dem bezeichneten Umfang wegsallen; damit fiel aber ein wesentliches Machtmittel der Stammaktien selbst.

So gesehen, brachte der angegriffene Beschluß allerdings eine unmittelbare Änderung der Verhältnisse der beiden Aktiengattungen zueinander, und zwar unzweifelhaft eine Änderung zum Nachteil der Stammaktien. Dann war aber nach § 275 Abs. 3 HGB. eine Sonderabstimmung der Stammaktien erforderlich, die zudem rechtzeitig und gehörig hätte angekündigt werden müssen. An beidem fehlt es hier, ganz abgesehen davon, daß bei solcher Sonderabstimmung nach dem Ergebnis der Gesamtabstimmung in der Gruppe der Stammaktien keine Dreiviertel-Mehrheit vorhanden gewesen wäre. Hiernach verstößt der angegriffene Beschluß gegen § 275 Abs. 3 HGB., insofern unter Verletzung dieser Vorschrift die bloße Gesamtabstimmung die körperchaftliche Willensentschließung und die Grundlage der Satzungsänderung bilden sollte. Es fehlt zur Wirksamkeit des Beschlusses an der weiter erforderlichen, in der Sonderabstimmung zu erteilenden Zustimmung der benachteiligten Gattung der Stammaktionäre. Ein solcher Mangel des Beschlusses kann auch im Weg der Anfechtungsklage geltend gemacht werden, sofern nur wie hier deren sonstige Voraussetzungen gewahrt sind (RGZ. Bd. 79 S. 112 [115]).